

MIA
Miteinander
aktiv e.V.
Satzung



SATZUNG

MIA Miteinander aktiv e.V.



BEITRAGSORDNUNG

Nach § 7 der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins MIA Miteinander aktiv e.V. die folgende Beitragsordnung:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder wird gemäß § 11 (j) der Satzung in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 2 Fälligkeit der Beiträge

Zur Senkung der Verwaltungskosten werden die Beiträge nach Wahl des Mitglieds jährlich oder halbjährlich zu folgenden Terminen abgebucht:

Jahreszahler: zum 01.07. eines Jahres der volle Jahresbeitrag,

Halbjahreszahler: zum 01.04. und zum 01.10. jeweils der Beitrag für sechs Monate.

Das Mitglied ist verpflichtet, eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.

§ 3 Verwendung der Beiträge

Die Verwendung der Mittel regelt die Satzung.

§ 4 Ausscheiden eines Mitglieds

Die Beitragspflicht im Falle eines Ausscheidens regelt sich nach § 5 Absatz 2 der Satzung.

Beim Ableben eines Mitglieds richtet sich die Beitragspflicht nach § 5 Absatz 3 der Satzung.

Stand: Februar 2021



SATZUNG

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen MIA Miteinander aktiv e.V.
Er hat seinen Sitz in Hamburg.

II. ZWECK DES VEREINS

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

1. Zweck des Vereins sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Absatz 2 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Freizeitgestaltung,
 - die Beratung von älteren Menschen, um ihnen ein altersgerechtes Leben in der vertrauten Umgebung zu ermöglichen; dazu gehört insbesondere die Beratung zur gestalterischen und baulichen Anpassung von Wohnungen und dem Wohnumfeld an die Anforderungen und Bedürfnisse des Alters sowie ihre Ausführung,
 - die Vermittlung von Pflegehilfsmitteln,
 - den Bau und die Unterhaltung von Kurzzeitpflege-, Kranken- und Altenwohnungen, Tagesstätten und Wohngruppen- und Seniorenheimpflegeplätzen in der Form permanent pflegesichernder Wohnungen,



- die Beratung von Menschen in einer persönlichen Lebenskrise durch geschulte Mitarbeiter und
 - Freizeitaktivitäten für Senioren.
3. Die Inanspruchnahme von Vereinsangeboten ist unabhängig von der Mitgliedschaft in dem Verein und in der Altonaer Spar- und Bauverein eG.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ein Prüfungsausschuss überprüft vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte und berichtet darüber in der Jahresversammlung.



III. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) wer Mitglied, Organmitglied oder Mitarbeiter der Altonaer Spar- und Bauverein eG ist,
 - b) Ehe- und Lebenspartner von Genossenschaftsmitgliedern,
 - c) wer sonst Bezug zu den von der Genossenschaft verfolgten Zielen und sozialen Aufgaben ohne erwerbswirtschaftliches Interesse hat.
 - d) Der Verein steht auch für die Mitgliedschaft juristischer Personen offen.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung kann der Bewerber binnen eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnung den Berufungsausschuss anrufen. Dieser entscheidet endgültig nach Anhörung des Vorstands. Gründe der Ablehnung müssen nicht bekannt gegeben werden.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft nach schriftlicher Mitteilung über das Ableben des Mitglieds zum Ende des Monats, in dem die Mitteilung eingegangen ist.
4. Bei juristischen Personen entsprechen Auflösung/Erlöschen einem Ausscheiden durch Tod.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht die ihm nach der Satzung des Vereins obliegenden Verpflichtungen erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag, wie er in der jeweils gültigen Beitragsordnung angegeben ist, sechs Monate im Rückstand bleibt,
 - b) wenn es durch vereinswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen, die Ziele, die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - c) wenn über sein Vermögen Konkurs oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird,
 - d) wenn es unbekannt verzogen ist,
 - e) wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
3. Ist das auszuschließende oder ausgeschlossene Mitglied unbekannt verzogen, erfolgt die Benachrichtigung über den beabsichtigten Ausschluss oder die Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 18 dieser Satzung.
4. Der Ausschluss wird wirksam, wenn der Ausgeschlossene nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegt. Über die Berufung entscheidet der Berufungsausschuss.
5. Der Berufungsausschuss wird gebildet: aus drei ständigen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem Stellvertreter, die bei zeitweiliger oder dauernder Verhinderung der ständigen Mitglieder tätig werden. Er ist beschlussfähig, wenn der Berufungsausschuss mit drei Mitgliedern besetzt ist.
6. In dem Verfahren vor dem Berufungsausschuss sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlungen und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Berufungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Die Niederschrift mit dem Beschluss ist vom Vorsitzenden des Berufungsausschusses zu unterzeichnen. Bestätigt der Berufungsausschuss den Ausschluss eines Mitglieds, so ist dieser sofort wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Ein Mitglied des Vorstands kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Abberufung beschlossen hat.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt besteht die Beitragspflicht stets bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

IV. DIE ORGANE DES VEREINS

§8 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Berufungsausschuss.
2. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
3. Mitglieder des Vorstands dürfen in Angelegenheiten des Vereins keine für sie gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres stattfinden.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht, den Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugewandene schriftliche Mitteilung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zehn

Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.

4. Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§10 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstands oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, leitet ein anderes Mitglied des Vorstands die Versammlung. Der Versammlungsleiter ernannt einen Schriftführer sowie die Stimmenzähler.
2. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand bekannt gemacht worden sind. Ein in der Mitgliederversammlung gestellter Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.
3. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



4. Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und eines weiteren Mitglieds obliegt der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat der Altonaer Spar- und Bauverein eG. Das Vorschlagsrecht für alle weiteren Wahlvorschläge obliegt der Mitgliederversammlung. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden; Listenvorschläge sind nicht zulässig.
5. Grundsätzlich finden die Abstimmungen per Akklamation (Handerheben) statt. Wird durch Stimmzettel gewählt, so ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Soweit diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, kommen die nicht gewählten Personen, auf die Stimmen entfallen sind, in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie im ersten Wahlgang erhalten haben, erneut zur Wahl. Gewählt ist im zweiten Wahlgang derjenige, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so gelten die Bestimmungen der geheimen Wahl entsprechend.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstands sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.



§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

- a) den Jahresbericht des Vorstands,
- b) die Feststellung des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Bestellung von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden,
- e) die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- f) die Wahl der Mitglieder des Berufungsausschusses,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Beteiligung an Gesellschaften und Beitritte zu Vereinen und Verbänden, die dem gemeinnützigen Zweck nicht entgegenstehen dürfen,
- i) die Auflösung des Vereins,
- j) die Festsetzung der Jahresbeiträge.

§12 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Satzungsänderungen sowie der Auflösung des Vereins müssen drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung zustimmen.

3. Beschlüsse über die Auflösung und/oder die Verschmelzung des Vereins sowie über die Übertragung seines Vermögens können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

§13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzenden.
2. Zum Vorstandsvorsitzenden ist nur wählbar ein aktives oder ehemaliges Mitglied des Vorstands der Altonaer Spar- und Bauverein eG, das einstimmig vom Vorstand der Altonaer Spar- und Bauverein eG vorgeschlagen worden ist.
3. Zu weiteren Vorstandsmitgliedern sind nur ein Vertreter des Aufsichtsrats der Altonaer Spar- und Bauverein eG und bis zu drei Vertreter aus dem Kreis der Nachbarschaftskreise und/oder betreuten Gruppen wählbar.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen persönlich Mitglied des Vereins und der Altonaer Spar- und Bauverein eG sein.

§14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Mit der Kündigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

§15 Sitzungen, Beschlüsse des Vorstands, Vereinsverwaltung

1. Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr und sonst nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands unter Angabe von Gründen dieses beantragt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstands sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
4. Im Interesse der Kostenersparnis soll keine eigene Verwaltung eingerichtet werden. Die erforderlichen Aufgaben sind stattdessen auf geeignete, zu angemessenen Preisen tätige Geschäftsbesorger zu übertragen. Zur Erfüllung des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung kann der Verein entsprechendes Fachpersonal einstellen.

§16 Leitung und Vertretung des Vereins

1. Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein, indem sie dem Namen des Vereins ihre Namensunterschrift beifügen. Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstands vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.



3. Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschrift ist sicherzustellen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die dann von jedem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss die nicht ihm bereits angehörenden Leiter der Nachbarschaftskreise und betreuten Gruppen an seinen Sitzungen mit Rede-, aber ohne Beschlussrecht teilnehmen lassen.
6. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Vermögensstatus, die Erfolgsrechnung und den Jahresbericht sowie den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 17 Vereinsvermögen

1. Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung, nachdem die Einwilligung des Finanzamts vorliegt.
3. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke keine Erstattung oder Vermögen des Vereins. Gleiches gilt bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein.

§ 18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.